



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen
und die ReBUZ
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Lars Nelson

Zimmer R.234

Tel. +49 421 361 6407
Fax +49 421 496 6407

E-Mail: lars.nelson@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
V200-22-32/2022-2

Bremen, 13.07.2022

Mitteilung Nr.237/2022

Ärztliche Bescheinigungen bei Schulversäumnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband der Kinder und Jugendärzte e.V. weist darauf hin, dass bei Schulversäumnissen in einem drastisch zunehmenden Umfang ärztliche Atteste und Bescheinigungen, Krankschreibungen oder auch Gesundheitschreibungen erbeten werden. Dies führe zu einer zusätzlichen Belastung der Praxen, die gerade in Pandemiezeiten vermieden werden sollte.

Aus diesem Anlass möchte ich die geltende Rechtslage erläutern:

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen sieht bei Schulversäumnissen grundsätzlich nur eine **Mitteilungspflicht** der Eltern bzw. der volljährigen Schüler:innen vor (Hervorhebungen L.N.):

*„Hindern **Krankheit oder andere zwingende Gründe** einen Schüler/eine Schülerin, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, hat der/die Erziehungsberechtigte oder, falls der Schüler/die Schülerin volljährig ist, er/sie selbst dies **unverzüglich**, spätestens am vierten Tag, Berufsschüler/-innen mit Teilzeitunterricht spätestens nach einer Woche, unter Angabe der Gründe und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Fehlens **der Schule mitzuteilen.**“*

Diese Mitteilung kann (fern)mündlich erfolgen, die Schule kann jedoch auch eine schriftliche Mitteilung verlangen, durch die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. volljährige Schüler:innen. Die Angabe der Gründe kann aus Datenschutzgründen allgemeiner Natur bleiben. Bei Versäum-

nissen, die länger als eine Woche andauern, ist die Schriftlichkeit der Mitteilung bindend. Dieses Verfahren ist als **schriftliche Entschuldigung bei Krankheit** bekannt und üblich. Vgl. hierzu § 3 Abs. 2 der o.g. Verordnung (Hervorhebungen L.N.):

*„Die Schule kann diese Mitteilung in schriftlicher Form verlangen. Dauert das Versäumnis **länger als eine Woche**, muss bei Rückkehr zum Unterricht eine **schriftliche Mitteilung** vorgelegt werden, aus der die Dauer der versäumten Unterrichtszeit und die Gründe hervorgehen.“*

Eine **ärztliche Bescheinigung** kommt erst dann in Betracht, **wenn die Versäumnisse länger andauern** oder **häufiger vorkommen** oder die **Begründung nicht plausibel** ist, vgl. § 3 Abs. 3 der o.g. Verordnung (Hervorhebungen L.N.):

*„Die Schule **kann**, wenn die Begründung nicht ausreichend erscheint, bei längeren oder häufigeren Versäumnissen **andere Nachweise**, erforderlichenfalls **ärztliche oder amtliche Bescheinigungen** verlangen. Das ärztliche Attest wird auf Wunsch des/der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin kostenfrei vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter ausgestellt. Die Schule kann eine schulärztliche Untersuchung veranlassen, wenn begründete Zweifel an den angegebenen gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis bestehen.“*

Ärztliche oder amtliche Bescheinigungen sollen nur in begründeten Einzelfällen, nicht jedoch aufgrund pauschaler schulischer Regelungen verlangt werden. Hilfreich kann hier die Zusammenarbeit mit der behandelnden Kinderärzt:in oder der zuständigen Schulärzt:in sein. Mit Einverständnis der Sorgeberechtigten kann die Schule mit den behandelnden Ärzt:innen Kontakt aufnehmen.

Im Falle von **Schulmeidung** sind gesonderte Maßnahmen erforderlich, vgl. Handbuch Schulabsentismus, <https://www.bildung.bremen.de/brosch-ren-flyer-3402>.

Zwingend sind **ärztliche Atteste** lediglich zur Entschuldigung des Fehlens bei **Prüfungen** zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I sowie zur Allgemeinen Hochschulreife. Das gilt insbesondere auch für **sportpraktische Prüfungen** (Hervorhebungen L.N.):

*„Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.“ (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der **Sekundarstufe I**)*

*„Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“ (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die **Abiturprüfung im Lande Bremen**)*

*„Für das Fach **Sport** gilt: (...) Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Zulassung zur Abiturprüfung nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen aufnimmt, durchgeführt. Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. Können Teile der sportpraktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.“ (§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen)*

Bitte informieren Sie das Kollegium wie auch die Eltern in geeigneter Weise. Sollten schulischerseits Regelungen existieren, die nicht von der Rechtslage gedeckt sind, überarbeiten Sie diese bitte. Ihre Schulaufsicht unterstützt Sie dabei gern.

Darüber hinaus wird die Senatorin für Kinder und Bildung gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder und Jugendärzte e.V. im Rahmen der bewährten **Online-Sprechstunden am 13.09.2022** (weiterführende Schulen 10 Uhr, Grundschulen 11 Uhr) zur Thematik informieren und Ihre Fragen beantworten.

Ebenfalls bieten die niedergelassenen Kinder- und Jugendärzt:innen an, nach Absprache und Bedarf die regionalen Schulleitungs-Dienstbesprechungen zu besuchen und mit Ihnen gemeinsam die Thematik zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Lars Nelson